Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 4218.) Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande soll vom 1. Januar 1856. ab nur Eine, auf Gegenseitigkeit gegründete, öffentliche und mit Korporationsrechten versehene Feuerversicherungsgesellschaft für Gebäude bestehen.

Die Leitung und unentgeltliche Verwaltung (Direktion) dieser Gesellschaft liegt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen unter Mitwirkung der ihr untergeordneten Behörden ob.

Zur Vertretung des Interesses der Versicherten wird bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe einer ständischen Vertretung der Hohenzollernschen Lande übertragen werden kann, nach näherer Bestimmung des Reglements (§. 17.) ein Ausschuß gebildet werden.

§. 2.

Die Versicherungsgesellschaft ist nur befugt, Gebäude zu versichern, die in den Hohenzollernschen Landen belegen sind.

Dahingegen müssen alle dort belegenen Gebäude, soweit dieselben nicht wegen der besondern mit ihrer Bestimmung verbundenen Feuergefährlichkeit durch das Reglement von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen, oder von der Beitrittspflichtigkeit befreit werden, bei dieser Versicherungsgesellschaft versichert werden.

Eine anderweite Versicherung der bei der Gesellschaft versicherten Gebäude ist unzulässig und ungültig.

§. 3.

Jedes Gebäude muß mindestens zur Hälfte des gemeinen Werthes seines der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theils, und darf nicht

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1855.

nicht über diesen Werth hinaus versichert werden. Innerhalb dieser Grenzen hängt die Höhe der Versicherungssumme, die jedoch immer auf einen durch Zehn theilbaren Betrag abzurunden ist, sofern nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, von dem Antrage des Gebäudebesitzers ab.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Versicherungen, sowie späterer Veränderungen in denselben, beginnt mit dem Tage, an welchem die Direktion dieselben unter Festsetzung der Versicherungssumme genehmigt.

§. 5.

Jede Veränderung an den Gebäuden, welche auf die Beschaffenheit oder den Werth von solchem Einfluß ist, daß dadurch die Aufnahmefähigkeit, die Versicherungssumme, oder die Höhe der Beiträge betroffen werden, muß Behufs Berichtigung der Versicherung von dem Eigenthümer oder Nießbraucher spätestens binnen vier Wochen nach ihrem Eintritte, bei Vermeidung einer von der Direktion mit Vorbehalt des allein zulässigen Rekurses an den Minister des Innern festzusetzenden und im Wege der administrativen Exekution beizutreibenden Konventionalstrafe von fünf bis funfzig Gulden, der durch das Reglement zu bestimmenden Behörde angezeigt werden. Die Direktion ist überdies befugt, allgemeine oder spezielle Taxrevisionen vornehmen und die deren Ergebnissen entsprechenden Berichtigungen eintreten zu lassen.

Die Kosten der Revisionen fallen nur dann dem Versicherten zur Last, wenn sie eine Ueberversicherung von wenigstens zehn Prozent herausstellen.

§. 6.

Für die beitrittspflichtigen Gebäude können nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, auf reglementarischem Wege, je nach dem durch deren Beschaffenheit, Lage oder Benutzung bedingten Grade der Feuergefährlichkeit, verschiedene Klassen gebildet und die Verhältnißzahlen festgestellt werden, nach welchen für die einzelnen Klassen eine verschiedene Berechnung der Versicherungsbeiträge stattfinden soll.

Die Versicherungsbeiträge scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Beiträge. Die ordentlichen Beiträge werden im Voraus nach dem muthmaaßlichen Bedarf festgesetzt, dergestalt, daß die etwaigen Schäden und Rückversicherungsprämien, die sachlichen Verwaltungskosten, die Prämien für Thätigkeit bei den Löschungen, sowie Beihülfen zur Herstellung der gelegentlich eines Brandes beschädigten Löschgeräthschaften und ein Beitrag zum Reservefonds gedeckt werden. Wird durch diese Beiträge der Bedarf nicht gedeckt, so werden zu diesem Behufe, soweit auch der Reservefonds nicht ausreicht oder dessen Verwendung unrathsam erachtet wird, außerordentliche Beiträge ausgeschrieben. Die Höhe der außerordentlichen Beiträge wird nach Anhörung des Ausschusses, beziehungsweise der ständischen Vertretung, festgestellt und darf nöthigenfalls Behufs Vermeidung einer übergroßen Höhe der einmaligen außerordentlichen Beiträge ein Darlehn auf den Kredit der Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 7.

Die Beiträge werden durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen ausgeschrieben, die ordentlichen halbjährlich praenumerando, die außerordentlichen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung gezahlt und resp. durch administrative, in das bereiteste Vermögen des Versicherten zu vollstreckende Exekution eingezogen.

§. 8.

Die Feststellung der Prämien, sowie die Dauer des Versicherungsvertrages für die nach den Bestimmungen des Reglements und des §. 2. dieses Gesetzes zwar aufnahmefähigen, aber nicht beitrittspflichtigen Gebäude, hängt von dem freien Uebereinkommen der Direktion und des Versichernden ab.

§. 9.

Hinsichtlich der den Feuerversicherungsbeiträgen zuständigen Real- und Vorzugsrechte bewendet es bei dem, was in dem Gesetze zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen vom 24. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 198.) vorgeschrieben ist.

§. 10.

Die Gesellschaft vergütet den durch Feuer an den versicherten Gebäuden entstandenen Schaden nach der Versicherungssumme dergestalt, daß bei gänzlicher Zerstörung der volle Betrag, bei theilweiser Zerstörung resp. Beschädigung nur der aliquote Betrag der Versicherungssumme gewährt wird; weist die Gesellschaft aber nach, daß der Versicherungswerth zur Zeit des Brandes höher war als der gemeine Werth, so erfolgt die Vergütung nur nach Maaßgabe des gemeinen Werthes.

Wenn von Behörden oder Personen, welche die Löschanstalten leiteten, Behufs der Löschung oder zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers Zerstörungen veranlaßt worden sind, so ist der dadurch entstandene Schaden auch bei nicht versicherten Gegenständen nach seinem wahren Werthe zu vergüten.

§. 11.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung der Brandschadenvergütung fällt fort, wenn das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten angelegt ist. Ist jedoch in solchem Falle das Gebäude hypothekarisch verpfändet, so bleibt gleichwohl die Versicherungssumme den Gläubigern insoweit verhaftet, als der Verkauf des sonstigen zur Hypothek mitverpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schulden nicht ausreicht.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten oder seiner Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder nicht vorenthalten werden. Der Gesellschaft bleibt jedoch der Civilanspruch auf Rückgewähr insoweit vorbehalten, als dem Versicherten in seinen eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung der Hausgenossen eine nach den bestehenden Gesetzen vertretbare Verschuldung zur Last fällt. Ueberhaupt aber gehen kraft der Versicherung alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Ver-

Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, der den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, auf die Gesellschaft bis zur Höhe der geleisteten Brandschadenvergütung über.

§. 12.

Ferner ist derjenige Schaden nicht zu vergüten, welcher im Kriege durch Truppen zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich veranlaßtes Feuer zu militairischen Zwecken erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist. Ein solcher Befehl selbst aber kann in zweifelhaften Fällen nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung oder bei Armirung eines Platzes geschehen.

Feuerschäden, welche im Kriege durch Ruchlosigkeit oder Muthwillen des Militairs oder Armeegefolges entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Gesellschaft keineswegs ausgeschlossen.

§. 13.

Die Brandentschädigungsgelder müssen, soweit nicht Seitens der Bezirksregierung nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden Dispensation davon ertheilt wird, innerhalb zweijähriger Frist zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verwendet werden. Der Aufbau muß der Regel nach auf demselben Orte und mindestens in demselben Werthe, welchen das Gebäude vor dem Brande hatte, erfolgen.

In Ansehung der Zahlungstermine sind durch das Reglement nähere Bestimmungen zu treffen.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Wird von dem Wiederaufbau ganz dispensirt, so werden die Entschädigungsgelder zur Sicherung der Rechte der etwa vorhandenen Pfandhypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zum gerichtlichen Depositum gezahlt.

Ein Arrestschlag auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann nur von den Baugläubigern nachgesucht werden.

§. 14.

Bei Streitigkeiten zwischen der Direktion und den Versicherten, sie mögen die Aufnahme zur Versicherung, den Beginn derselben, die Festsetzung der Versicherungssumme, oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages betreffen, steht dem Betheiligten nach seiner Wahl binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Insinuation der betreffenden Verfügung der Rekurs an das Ministe-

nisterium des Innern oder der Rechtsweg offen. Von der einmal getroffenen Wahl kann nicht wieder abgegangen werden.

Wegen der Prämien ist nur der Rekurs zulässig.

§. 15.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Gesellschaft, die amtlichen Atteste für die Versicherung und die Quittungen für empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Gesellschaftskasse sind von tarifmäßigen Stempeln und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Gesellschaft, sind diejenigen Stempel, deren Zahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Bei Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebenexemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 16.

Mit dem 1. Januar 1856. treten außer Kraft: das Sigmaringensche Reglement vom 10. April 1808. und das Königlich Württembergische Gesetz vom 17. Dezember 1807., nebst allen dieselben ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Versicherungen abgewickelt werden, ingleichen, auf welche Weise die bisherigen Theilnehmer derselben in die neue Gesellschaft übernommen werden sollen, darüber wird im Reglement das Nähere bestimmt werden.

Der nach Erfüllung der Verpflichtungen etwa verbleibende Bestand der Sigmaringenschen Feuerversicherungsanstalt, sowie derjenige Betrag, den die Königlich Württembergische Brandkasse wegen der im vormaligen Fürstenthum Hechingen übernommenen Versicherungen zurückzuzahlen haben möchte, fließt dem Vermögen der durch dieses Gesetz begründeten Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande zu und es werden aus demselben zunächst die Kosten der Errichtung der Sozietät entnommen.

§. 17.

Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlasse der dazu erforderlichen reglementarischen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4219.)

(Nr. 4219.) Gesetz, die Einführung und Publikation der Preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Nachdem auf Grund des Patentes vom 5. November v. J. (Gesetz-Sammlung S. 593.) die Besitzergreifung der durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853. an Preußen abgetretenen Jade-Gebiete stattgefunden hat, sollen die in Unserer Monarchie geltenden Gesetze auch in diesen Landestheilen eingeführt werden.

Die Einführung derselben soll nach und nach, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, durch besondere von Uns zu vollziehende Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung erfolgen.

§. 2.

Bis auf Weiteres sollen auch die für Unsere übrigen Landestheile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen für die Jade-Gebiete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete miterlassen, oder durch eine besondere Verordnung in Gemäßheit des §. 1. eingeführt worden sind.

§. 3.

Die Gesetzeskraft der für die Jade-Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen tritt mit dem vierzehnten Tage von dem Ablaufe desjenigen Tages ein, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 4.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4220.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Unser Finanzminister wird ermächtigt, den auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854. (Nr. 4027. Gesetz-Sammlung S. 314.) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzten Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856. forterheben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4221.) Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Fremdes, auf Beträge im Vierzehnthalerfuße lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate

Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1. und 2.) zur Leistung von Zahlungen dem vorstehenden Verbote zuwider ausgiebt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856. in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)